

1 Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG) Art. 16 Abs. 2

Verordnung über den Wald (WaV) Art. 14 Abs. 2

Kantonale Waldverordnung (KWaV) Art. 35 Abs. 2c

2 Zweck

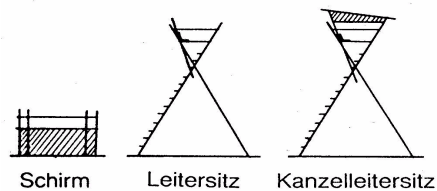
Das Kreisschreiben bezweckt die forstrechtliche Behandlung von Ansitzeinrichtungen im Kanton Bern zu vereinheitlichen.

3 Ansitzeinrichtungen und deren forstrechtliche Behandlung

3.1 Forstrechtlich bewilligungsfreie Ansitzeinrichtungen:

Schirme und freistehende Leitersitze, mit oder ohne Dach, freistehend oder an Bäumen befestigt, erfordern keine forstpolizeiliche Behandlung.

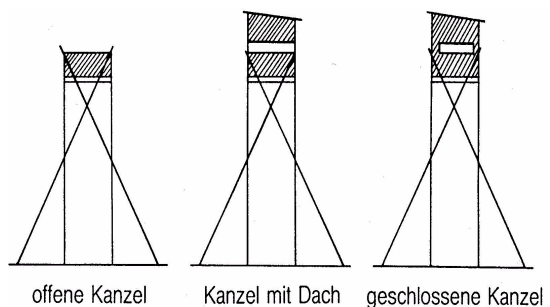
Hinweis: Mobile Leitersitze, welche täglich oder nach Abschluss der Jagd entfernt werden, entsprechen dem Geist der Patentjagd besser als permanente und sind daher zu bevorzugen.



3.2 Forstrechtlich bewilligungspflichtige Ansitzeinrichtungen:

Der Bau einer Kanzel, freistehend oder an Bäumen befestigt, bedarf einer Bewilligung für eine nichtforstliche Kleinbaute im Wald mit einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG.

Die forstliche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und ein öffentliches Interesse an der Einrichtung besteht (Forschungszwecke, schwer bejagdbare Geländekammer mit erheblichen Wildschäden, etc.)



4 Generelle Bestimmungen

Die Befestigung am Baum darf nicht mit Nägeln oder Schrauben erfolgen und es ist zu gewährleisten, dass Ketten, Drahtseile und dergleichen nicht im Holz einwachsen.

Es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden.

5 Hinweis

Der Forstdienst wirkt bei permanenten Einrichtungen auf eine vertragliche Regelung zwischen dem Ersteller und dem Waldbesitzer hin, welche mindestens Bestimmungen über die Haftung, den Unterhalt und die Beseitigung enthält.

Amt für Wald des Kantons Bern

Der Kantonsoberförster



H. Balsiger